

## **Lesefassung der Satzung über die Erhebung einmaliger Beiträge für die öffentlichen Verkehrsanlagen der Gemeinde Förderstedt – OT Atzendorf**

### **§ 1**

#### **Einmalige Beiträge für Verkehrsanlagen**

(1)

Zur Deckung ihres Aufwandes für die erforderliche Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung (Ausbau) ihrer öffentlichen Verkehrsanlagen (Straßen, Wege und Plätze) erhebt die Gemeinde Förderstedt für den Ortsteil Atzendorf – sofern Erschließungsbeiträge nach den §§ 127 ff. BauGB nicht erhoben werden können – nach Maßgabe dieser Satzung einmalige Beiträge von den Beitragspflichtigen im Sinne des § 6 Abs. 8 KAG-LSA, denen durch die Möglichkeit der Inanspruchnahme dieser öffentlichen Verkehrsanlagen ein Vorteil entsteht (Anlieger).

1. „*Erweiterung*“ ist jede flächenmäßige Vergrößerung einer fertiggestellten Anlage oder deren Ergänzung durch weitere Teile,
2. „*Verbesserung*“ sind alle Maßnahmen zur Hebung der Funktion, Änderung der Verkehrsbedingungen i.S. der Hervorhebung des Anliegervorteils sowie der Beschaffenheit und Leistungsfähigkeit einer Anlage,
3. „*Erneuerung*“ ist die Wiederherstellung einer vorhandenen, ganz oder teilweise unbrauchbaren, abgenutzten oder schadhafte Anlage in einem den regelmäßigen Verkehrsbedürfnissen genügenden Zustand.

### **§ 2**

#### **Beitragsfähiger Aufwand**

(1)

Zum beitragsfähigen Aufwand gehören die Kosten für

1. den Erwerb (einschließlich aufstehender Bauten und Erwerbsnebenkosten) der für die Herstellung, Erweiterung, Verbesserung oder Erneuerung der öffentlichen Verkehrsanlagen benötigten Grundflächen; dazu gehört auch der Wert der von der Gemeinde hierfür aus ihrem Vermögen bereitgestellten Flächen im Zeitpunkt der Bereitstellung;
2. die Freilegung der öffentlichen Verkehrsanlage;
3. die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung oder Erneuerung der Fahrbahn mit Unterbau und Decke sowie für notwendige Erhöhungen und Vertiefungen  
Einschließlich der Anschlüsse an andere Straßen sowie Aufwendungen und Ersatzleistungen wegen Veränderung des Straßenniveaus;
4. die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung oder Erneuerung von Wegen, Plätzen und Fußgängerzonen in entsprechender Anwendung von Ziffer 3;
5. die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung oder Erneuerung von:

- a) Randsteinen und Schrammborden;
- b) Rad- und Gehwegen;
- c) Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen;
- d) Beleuchtungseinrichtungen;
- e) Rinnen und andere Einrichtungen für die Oberflächenentwässerung der öffentlichen Verkehrsanlagen;
- f) Böschungen, Schutz- und Stützmauern;
- g) Parkflächen (auch Standspuren und Bushaltestellen) und Grünanlagen, soweit sie Bestandteil der öffentlichen Verkehrsanlage sind;
- h) niveaugleichen Mischflächen;

6. die Beauftragung Dritter mit der Planung und Bauleitung sowie Verwaltungskosten, die ausschließlich der Maßnahme zuzurechnen sind;

(2)

Bei sonstigen Straßen im Außenbereich (Wirtschaftswege) sind Aufwendungen nach Abs. 1 Nr. 5 b, d und g nicht beitragsfähig.

### **§ 3**

#### **Ermittlung des beitragsfähigen Aufwandes**

(1)

Der beitragsfähige Aufwand wird nach den tatsächlichen Kosten ermittelt.

(2)

Der Aufwand für

- a) Böschungen, Schutz und Stützmauern
- b) Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen
- c) Ersatzleistungen wegen Veränderung des Straßenniveaus

wird den Kosten der Fahrbahn zugerechnet.

### **§ 4**

#### **Grundstück**

(1)

Grundstück im Sinne dieser Satzung ist grundsätzlich das Grundstück im bürgerlich-rechtlichen Sinne.

(2)

Ist ein vermessenes und im Grundbuch eingetragenes bürgerlich-rechtliches Grundstück nicht vorhanden, so gilt die von dem Beitragspflichtigen zusammenhängend genutzte Fläche als Grundstück. Der Beitragspflichtige ist in diesem Fall verpflichtet, die Grundstücksgröße nachprüfbar, insbesondere durch amtliche Dokumente, nachzuweisen.

### **§ 5**

#### **Vorteilsbemessung**

(1)

Der Anteil der Beitragspflichtigen am Aufwand beträgt

1. bei öffentlichen Verkehrsanlagen, die überwiegend dem Anliegerverkehr dienen, sowie bei verkehrsberuhigten Wohnstraßen = 70%
2. bei öffentlichen Verkehrsanlagen mit starkem innerörtlichen Verkehr

- |   |       |
|---|-------|
| a) für Fahrbahnen, Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen sowie Böschungen, Schutz- und Stützmauern, Busbuchten und Bushaltestellen auch innerhalb Parkstreifen und Radwege | = 50% |
| b) für Randsteine, Schrammborde und Gehwege - sowie Grünanlagen als Bestandteil der öffentlichen Verkehrsanlagen  | = 70% |
| c) für Beleuchtungseinrichtungen sowie für Rinnen und andere Einrichtungen der Oberflächenentwässerung  | = 50% |
| d) für Parkflächen (auch Standspuren) mit Ausnahme der Busbuchten und Bushaltestellen   | = 70% |
| e) unselbständige Grünanlagen   | = 60% |
3. bei öffentlichen Verkehrsanlagen, die überwiegend dem Durchgangsverkehr dienen, sowie bei Gemeindeverbindungsstraßen außerhalb der geschlossenen Ortslage gemäß § 3 Abs. 3 StrG LSA
- |  |       |
|--|-------|
| a) für Fahrbahnen, Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen sowie Böschungen, Schutz- und Stützmauern, Busbuchten und Bushaltestellen auch Innerhalb der Parkstreifen und Radweg | = 30% |
| b) für Randsteine und Schrammborde, Gehweg – sowie für Grünanlagen als Bestandteil der öffentlichen Einrichtung  | = 60% |
| c) für Beleuchtungseinrichtungen, sowie für Rinnen und andere Einrichtungen der Oberflächenentwässerung, sowie für Rad- und Gehwege in kombinierter Form                               | = 40% |
| d) für Parkflächen (auch Standspuren) mit Ausnahme der Busbuchten und Bushaltestellen  | = 60% |
| e) unselbständige Grünanlagen  | = 60% |
4. bei sonstigen öffentlichen Straßen nach § 3 Abs. 1, Nr. 4 StrG LSA, die in der Straßenbaulast der Gemeinde stehen;
- = 50%
5. bei Fußgängerzonen
- = 40%

(2)

Den übrigen Anteil am Aufwand trägt die Gemeinde. Es handelt sich hierbei um den Teil, der auf die Inanspruchnahme der öffentlichen Verkehrsanlagen durch die Allgemeinheit entfällt.

(3)

Die Gemeinde kann im Einzelfall durch ergänzende Satzung von den Anteilen nach Abs. 1 abweichen, wenn wichtige Gründe für eine andere Vorteilsbemessung sprechen.

## **§ 6 Verteilungsbemessung in Sonderfällen**

Entsteht durch die erforderliche Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung von öffentlichen Verkehrsanlagen, die überwiegend dem Verkehr innerhalb der Gemeinde dienen oder zu dienen bestimmt sind, sowohl Beitragspflichtigen für in Bebauungsplangebieten und / oder innerhalb des im Zusammenhang bebauter Ortsteile (§ 34 BauGB) liegende Grundstücke, die baulich, gewerblich oder in beitragsrechtlich vergleichbarer Weise (z.B. Friedhöfe, Sport- und Festplätze, Freibäder, Dauerkleingärten) nutzbar sind, als auch Beitragspflichtigen für den Außenbereich (§ 35 BauGB) liegende und / oder wegen entsprechenden Festsetzungen in einem Bebauungsplan nur in anderer Weise nutzbare Grundstücke (z.B. landwirtschaftliche Nutzung) aus der Inanspruchnahme oder der Möglichkeit der Inanspruchnahme ein Vorteil, so wird der Vorteil für die zuletzt genannten Grundstücke nur halb so hoch wie der Vorteil für die übrigen Grundstücke bemessen.

Dem gemäß wird der umlagefähige Aufwand im Verhältnis der einfachen Frontlänge der nur in anderer Weise nutzbaren Grundstücke an der öffentlichen Verkehrsanlage und der doppelten Frontlänge der baulich, gewerblich oder beitragsrechtlich vergleichbar nutzbaren Grundstücke an der öffentlichen Verkehrsanlage aufgeteilt. Dabei ist bei Grundstücken, die nicht an die öffentliche Verkehrsanlage angrenzen oder lediglich durch einen zum Grundstück gehörenden Weg mit ihr verbunden sind, die Frontlänge der der öffentlichen Verkehrsanlage zugewandten Grundstücksseite zugrunde zu legen.

Haben Teilflächen eines Grundstücks, die außerhalb der Teilflächen nach § 8 Abs. 2 b bis d liegen, von der ausgebauten öffentlichen Verkehrsanlage einen besonderen, nicht zu vernachlässigenden eigenen Vorteil, sind diese ebenfalls als im Außenbereich liegende oder aufgrund von Planfestsetzungen nur in anderer Weise nutzbare Grundstücke anzusehen und nach Abs. 1 zu behandeln.

Als Verteilungsregelungen gelten für die Gruppe der bebauten oder bebaubaren, gewerblich genutzten oder nutzbaren oder in vergleichbarer Weise benutzbaren oder nutzbaren beplanten oder im Innenbereich liegenden Grundstücke § 7 und für die Gruppe der im Außenbereich liegenden oder aufgrund von Planfeststellungen nur in anderer Weise nutzbaren Grundstücke § 10 dieser Satzung.

## **§ 7 Abrechnungsgebiet**

Die Grundstücke, deren Eigentümer durch die Inanspruchnahmemöglichkeit der ausgebauten öffentlichen Verkehrsanlage, Abschnitte davon oder zur Abrechnungseinheit zusammengefasster öffentlicher Verkehrsanlagen besondere wirtschaftliche Vorteile geboten werden, bilden das Abrechnungsgebiet.

## **§ 8 Verteilungsregelung**

(1)  
Der auf die Beitragspflichtigen des Abrechnungsgebietes (§ 7) entfallende nach § 5 oder § 6 zu bemessende Anteil am beitragsfähigen Aufwand wird – soweit nicht die Regelungen in § 8 eingreifen nach der Grundstücksfläche (Abs. 2) verteilt, wobei die unterschiedliche Nutzung der Grundstücke nach Maß (Abs. 3 - 6) und Art (Abs. 7 u. 8) zu berücksichtigen ist.

(2)  
Als Grundstücksfläche gilt bei Grundstücken,

- a) die im Bereich eines Bebauungsplanes liegen, die gesamte Fläche, wenn für das Grundstück im Bebauungsplan bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist;
- b) die über die Grenzen des Bebauungsplanes hinausreichen, die Fläche im Bereich des Bebauungsplanes, wenn für diese darin bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist;
- c) für die kein Bebauungsplan besteht und die nicht unter e) fallen, die Gesamtfläche des Grundstücks, höchstens jedoch die Fläche zwischen der öffentlichen Verkehrsanlage und einer im Abstand von 50 m dazu verlaufenden Parallelen; bei Grundstücken, die nicht an die öffentlichen Verkehrsanlage angrenzen oder lediglich durch einem zum Grundstück gehörenden Weg mit ihr verbunden sind, die Fläche zwischen der der öffentlichen Verkehrsanlage zugewandten Grundstücksseite und einer im Abstand von 50 m dazu verlaufenden Parallelen;
- d) die über die sich nach a) – b) ergebenden Grenzen hinaus bebaut oder gewerblich genutzt sind, die Fläche zwischen der öffentlichen Verkehrsanlage oder im Fall c) – der der öffentlichen Verkehrsanlage zugewandten Grundstücksseite und einer Parallelen hierzu, die in einer Tiefe verläuft, die der übergreifenden Bebauung oder übergreifenden gewerblichen Nutzung entspricht;
- e) die nicht baulich oder gewerblich, sondern nur in vergleichbarer Weise (z.B. Friedhöfe, Sportplätze, Freibäder, Dauerkleingärten) nutzbar sind oder genutzt werden und bei Grundstücken, die nur in anderer Weise nutzbare sind (z.B. landwirtschaftlich genutzte Grundstücke), die Gesamtfläche des Grundstücks;

(3)

Entsprechend der Ausnutzbarkeit wird die Grundstücksfläche mit einem Nutzungsfaktor vervielfacht, der im einzelnen beträgt:

- |   |        |
|---|--------|
| 1. bei Bebaubarkeit mit einem Vollgeschoss, gewerblich nutzbaren Grundstücken, auf denen keine Bebauung zulässig ist oder Grundstücken, auf denen nur Garagen oder Stellplätze errichtet werden dürfen; | = 1,25 |
| 2. bei Bebaubarkeit mit zwei Vollgeschossen   | = 1,50 |
| 3. bei Bebaubarkeit mit drei Vollgeschossen   | = 1,75 |
| 4. bei Bebaubarkeit mit vier bis fünf Vollgeschossen  | = 2,00 |
| 5. bei Bebaubarkeit mit sechs und mehr Vollgeschossen   | = 2,25 |
| 6. bei Grundstücken, die nur in der baulichen oder gewerblichen Nutzung vergleichbaren Weise genutzt werden oder nutzbar sind (z.B. Friedhöfe, Sportplätze, Freibäder, Dauerkleingärten)                | = 0,50 |
| 7. bei Grundstücken, die nur in anderer Weise nutzbar sind (Abs. 2e)  | = 1,00 |

(4)

Als Vollgeschoss gelten alle Geschosse, die nach landesrechtlichen Vorschriften Vollgeschosse sind. Ist die Geschoszahl wegen der Besonderheiten des Bauwerkes nicht

feststellbar, werden bei industriell genutzten Grundstücken je angefangene 3,50 m und bei allen in anderer Weise baulich oder gewerblich genutzten Grundstücken je angefangene 2,30 m Höhe des Bauwerks als ein Vollgeschoss gerechnet. Kirchengebäude werden als eingeschossige Gebäude behandelt.

(5)

Als Zahl der Vollgeschosse gilt die im Bebauungsplan festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse. Setzt der Bebauungsplan an Stelle einer Vollgeschossszahl eine Baumassenzahl oder nur die Höhe der baulichen Anlage fest, gilt als Vollgeschossszahl die Baumassenzahl bzw. die höchste Gebäudehöhe geteilt durch 3,5 - wobei Bruchzahlen auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet werden. Ist im Einzelfall eine größere Geschossszahl zugelassen oder vorhanden und geduldet, so ist diese zugrunde zu legen.

(6)

In unbeplanten Gebieten oder Gebieten, für die ein Bebauungsplan weder eine Geschossszahl, noch eine Baumassenzahl oder die Gebäudehöhe festsetzt, ergibt sich die Vollgeschossszahl wie folgt:

- a) bei bebauten sowie bei unbebauten aber bebaubaren Grundstücken ergibt sich die Zahl der Vollgeschosse aus der Zahl der in der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Vollgeschosse. Ist demgegenüber eine höhere Anzahl der Vollgeschosse tatsächlich vorhanden, so gilt die tatsächlich vorhandene Anzahl der Vollgeschosse.
- b) bei unbebauten Grundstücken in unbeplanten Gebieten, wird nur die Grundstücksgröße bis zu ihrer Bebauung oder gewerblichen Nutzung herangezogen.

(7)

Die ermittelte Grundstücksfläche wird mit 2,0 vervielfacht, wenn das Grundstück innerhalb eines tatsächlich bestehenden (§ 34 BauGB) oder durch Bebauungsplan ausgewiesenen Kerngebietes (§ 7 BauNVO), Gewerbegebietes (§ 8 BauNVO), Industriegebietes (§ 9 BauNVO) oder Sondergebietes (§ 11 Bau NVO) liegt.

(8)

Die ermittelte Grundstücksfläche wird mit 1,5 vervielfacht, wenn das Grundstück innerhalb eines tatsächlich bestehenden (§ 34 BauGB) oder durch Bebauungsplan ausgewiesenen Wohngebietes (§ 3, § 4 und § 4a BauNVO), Dorfgebietes (§ 5 BauNVO) oder Mischgebietes (§ 6 BauNVO) oder ohne ausdrückliche Gebietsfestsetzung innerhalb eines Bebauungsgebietes überwiegend gewerblich oder überwiegend in einer der gewerblichen Nutzung ähnlichen Weise (z.B. Verwaltungs-, Schul-, Post- und Bahnhofsgebäude, Praxis für Freiberufler) genutzt wird.

## **§ 9**

### **Eckgrundstücke und durchlaufende Grundstücke**

(1)

Für Grundstücke, die von zwei Verkehrsanlagen erschlossen sind, wird die Grundstücksfläche bei der Ermittlung des Beitragssatzes mit 50 v. H. angesetzt. Dies gilt für Grundstücke, die zu einer Verkehrsanlage nach dieser Satzung Zufahrt oder Zugang nehmen können und zusätzlich durch eine Erschließungsanlage erschlossen werden, für die Erschließungsbeiträge nach dem Baugesetzbuch (BauGB) erhoben werden oder zu erheben sind, entsprechend.

(2)

Für Grundstücke, die von mehr als zwei Verkehrsanlagen erschlossen sind, wird die Grundstücksfläche bei der Ermittlung des Beitragssatzes durch die Zahl dieser Verkehrsanlagen geteilt. Dies gilt für Grundstücke, die von angrenzenden Verkehrsanlagen und zusätzlich durch Erschließungsanlagen erschlossen werden, für die Erschließungsbeiträge nach dem BauGB erhoben werden oder zu erheben sind, entsprechend, soweit die Zahl der Erschließungsanlagen zwei übersteigt.

(3)

Die Abs. 1 und 2 gelten nicht für Grundstücke, die überwiegend gewerblich genutzt werden, sowie für Grundstücke in Kern-, Gewerbe-, Industrie- und Sondergebieten (§ 11 BauNVO).

(4)

Den übrigen Anteil des Straßenausbaubeitrages trägt die Gemeinde.

## § 10

### Verteilungsregelung bei sonstigen Gemeindestraßen im Außenbereich (Wirtschaftswege)

Der auf die Anlieger des Abrechnungsgebietes entfallende Anteil am beitragsfähigen Aufwand wird unter Berücksichtigung der nachfolgenden Absätze nach den Grundstücksflächen verteilt.

(1)

Als Grundstücksfläche gilt die Gesamtfläche des Grundstücks im Sinne des Grundbuchrechts.

(2)

Diese Grundstücksfläche wird mit einem Nutzungsfaktor vervielfältigt.

(3)

Der Nutzungsfaktor beträgt für

- |   |    |
|---|----|
| 1) Grundstücke ohne Bebauung  |    |
| a) mit Waldbestand oder wirtschaftlich nutzbaren Wasserflächen  | 2  |
| b) bei Nutzung als Grünland, Ackerland oder Gartenland  | 4  |
| c) bei gewerblicher Nutzung (z.B. Bodenabbau oder ähnliches)  | 12 |
| d) bei einer der baulichen oder gewerblichen Nutzung vergleichbaren Nutzung (Z.B. Friedhöfe, Sportplätze, Freibäder, Dauerkleingärten)  | 8  |
| 2) Grundstücke mit Wohnbebauung, landwirtschaftlichen Hofstellen oder der Land- und Forstwirtschaft dienenden Nebengebäuden (z.B. Feldscheunen) für eine Teilfläche, die sich durch Teilung der Grundflächen der Baulichkeiten durch eine Grundflächenzahl von 0,2 ergibt - für die Restfläche gilt Ziffer 1) | 10 |
| 3) gewerblich genutzte Grundstücke mit Bebauung für eine Teilfläche, die sich durch Teilung der Grundflächen der Baulichkeiten durch eine Grundflächenzahl von 0,2 ergibt - für die Restfläche gilt Ziffer 1)   | 20 |

## **§ 11 Aufwandsspaltung**

Ohne Bindung an eine bestimmte Reihenfolge kann der Straßenausbaubeitrag selbständig erhoben werden für

1. den Grunderwerb der öffentlichen Verkehrsanlagen,
2. die Freilegung der öffentlichen Verkehrsanlagen,
3. die Fahrbahn,
4. den Radweg,
5. den Gehweg,
6. die Parkflächen,
7. die Beleuchtung,
8. die Oberflächenentwässerung,
9. die unselbständigen Grünanlagen oder eine von mehreren selbständigen,
10. den Ausbau von niveaugleichen Mischflächen,

## **§ 12 Entstehung, Veranlagung und Fälligkeit des Beitragsanspruchs**

(1)

Die Beitragspflicht entsteht mit der Beendigung der beitragsfähigen Maßnahme.

(2)

In den Fällen der Aufwandsspaltung entsteht die Beitragspflicht mit der Beendigung der Teilmaßnahme, frühestens jedoch mit dem Beschluss der Aufwandsspaltung.

(3)

Bei der Abrechnung von selbständig nutzbaren Abschnitten entsteht die Beitragspflicht mit der Beendigung der Abschnittsmaßnahme, frühestens jedoch mit dem Abschnittsbildungsbeschluss.

(4)

Die in Abs. 1 - 3 genannten Maßnahmen sind erst dann beendet, wenn die technischen Arbeiten entsprechend dem von der Gemeinde aufgestelltem Bauprogramm fertiggestellt sind, der Aufwand berechenbar ist und in den Fällen von Abs. 2 und 3 erforderlichen Grundflächen im Eigentum der Gemeinde steht.

(5)

Die nach dieser Satzung erhobenen Beiträge und Vorausleistungen werden einen Monat nach der Bekanntgabe des Bescheides fällig.

## **§ 13 Vorausleistungen, Ablösung des Ausbaubeitrages**

(1)

Auf die künftige Beitragsschuld können angemessene Vorausleistungen verlangt werden, sobald mit der Durchführung der Maßnahme begonnen worden ist. Die Vorausleistung ist mit der endgültigen Beitragsschuld zu verrechnen, auch wenn der Vorausleistende nicht beitragspflichtig ist.



(2)

In den Fällen, in denen die Beitragspflicht noch nicht entstanden ist, kann die Ablösung durch Vertrag vereinbart werden.

Der Ablösungsbetrag bestimmt sich nach der Höhe des voraussichtlich entstehenden Beitrages. Dabei ist der für die Ausbaumaßnahme entstehende Ausbauaufwand anhand von Kostenvoranschlägen oder, falls solche noch nicht vorliegen, anhand der Kosten vergleichbarer Ausbaumaßnahmen zu ermitteln und nach den Vorschriften dieser Satzung auf die vorteilhabenden Grundstücke zu verteilen.

Mit der Zahlung des Ablösebeitrages wird die Beitragspflicht für die betreffende Ausbaumaßnahme endgültig abgegolten.

## **§ 14 Beitragspflichtige**

(1)

Beitragspflichtig ist, wer zum Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer des Grundstücks ist.

Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist anstelle des Eigentümers der Erbbauberechtigter beitragspflichtig. Ist das Grundstück mit einem dinglichen Nutzungsrecht nach Art 233 § 4 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch in der Fassung vom 21.09.1994 (BGBl. IS. 2494), zuletzt geändert durch Art. 3 des Vermögensrechtsanpassungsgesetzes vom 4. Juni 1995 (BGBl. IS. 895), belastet, so ist anstelle des Eigentümers der Inhaber dieses Rechts beitragspflichtig.

Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner, bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil beitragspflichtig.

(2)

Für Grundstücke und Gebäude, die im Grundbuch noch als Eigentum des Volkes eingetragen sind, tritt an die Stelle des Eigentümers der Verfügungsberechtigte i.S. v. § 8 Abs. 1 des Vermögenszuordnungsgesetzes in der Fassung vom 29. März 1994 (BGBl. IS. 709), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 09. Dezember 2004 (BGBl. IS. 3235)

(3)

Der Beitrag ruht als öffentliche Last auf dem Grundstück und im Fall des Abs. 1 S. 2 auf dem Erbbaurecht.

## **§ 15 Auskunftspflicht**

Die Beitragspflichtigen sind verpflichtet, der Gemeinde alle zur Ermittlung der Beitragsgrundlage erforderlicher Auskünfte zu erteilen, auf Verlangen geeignete Unterlagen vorzulegen und jeden Eigentumswechsel, jede Veränderung der Grundstücksgröße bzw. der Anzahl der Vollgeschosse sowie jede Nutzungsänderung anzuzeigen.

## **§ 16 Billigkeitsregelungen**

(1)

Übergroße Grundstücke, die nach der tatsächlichen Nutzung vorwiegend Wohnzwecken dienen sind nur begrenzt heranzuziehen. Als übergroß gelten solche Wohngrundstücke, die 30 v. H. über der Durchschnittsgröße von 994 m<sup>2</sup> liegen.

(2)

Ansprüche aus dem Abgabeschuldverhältnis können ganz oder teilweise gestundet werden, wenn die Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint. Ist deren Einziehung nach Lage des Einzelfalls unbillig, können sie ganz oder zum Teil erlassen werden.

Für die Verwirkung, die Fälligkeit und das Erlöschen von Ansprüchen aus dem Abgabenschuldverhältnis gelten die §§ 218 – 223, 224 Abs. 1 und 2, §§ 225, 226, 227 Abs. 1, §§ 228 – 232 der Abgabenordnung in der jeweils geltenden Fassung entsprechend.

## **§ 17 Besondere Zufahrten**

(1)

Mehrkosten für zusätzliche oder stärker auszubauende Grundstückszufahrten im öffentlichen Verkehrsraum sind keine beitragsfähigen Aufwendungen im Sinne des § 2; auf ihre Anlegung durch die Gemeinde besteht kein Rechtsanspruch.

(2)

Die besonderen Zufahrten können auf Antrag des Grundstückseigentümers oder des Erbbauberechtigten – vorbehaltlich der aufgrund anderer gesetzlicher Vorschriften erforderlichen Genehmigungen – auf dessen Rechnung erstellt werden, sofern die bestehenden oder zu erwartenden Verkehrsverhältnisse dies zulassen.

## **§ 18 Inkrafttreten**